

# Satzung

des Vereins

## Frankfurt Bio Tec Alliance e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frankfurt Biotech Alliance e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im Bereich der Biotechnologie, Chemie und Verfahrenstechnik im Anwendungsfeld der Life Sciences, unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten und Bedürfnisse in der Region Frankfurt/Rhein-Main.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der nachfolgenden Aufgaben erfüllt:

- a) Verbesserung der Rahmenbedingungen der Biotechnologie im Rhein-Main Gebiet mit dem Ziel, ihre verstärkte Nutzung zu ermöglichen;
  - b) Stärkung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch Verbesserung der Kooperationen, sowie der Ausgründung aus Universitäten, Fachhochschulen und anderen Instituten.
  - c) Unterstützung bei der Präsentation, Koordination, Bewertung und weitergehenden Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere auch bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von öffentlichen Wettbewerben.
  - d) Erarbeitung von Stellungnahmen für die Öffentlichkeit, Institutionen und Entscheidungsträger sowie andere, Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können wissenschaftliche Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Stiftungen, Kammern, sowie sonstige Einrichtungen der Region und natürliche Personen werden, die unmittelbar oder mittelbar im Bereich der Biotechnologie, Chemie und Verfahrenstechnik im Anwendungsfeld der Life Sciences tätig sind oder solche Tätigkeiten fördern.
2. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Natürliche Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien des Absatz 1 nicht erfüllen, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Die Aufnahme bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Berufung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen oder Einrichtungen als Ehrenmitglieder gewählt werden. Auch diese haben kein Stimmrecht.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit der Auflösung der Einrichtung oder dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch den freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein entsprechender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes über die Beendigung kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen 8 Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 5

### Finanzierung der Vereinsausgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens 28. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.
6. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht – auch nicht pro rata temporis – erstattet bzw. erlassen.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
2. Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
3. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- c) Festsetzung der Beitragsordnung und Höhe des Jahresbeitrages;
- d) Geschäftsordnung für den Vorstand;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich – möglichst im ersten Jahresquartal – einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## § 8

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei der erschienenen oder wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen wird vom Vorstand entschieden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden Höchststimmzahlen erreicht haben.
7. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse errichten. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu geben.
8. Das über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmende Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Person des Versammlungsleiters;
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d) Tagesordnung;
  - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Teile anzugeben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von Mitgliedseinrichtungen aus dem Bereich der Wissenschaft, sowie der Wirtschaft und ein weiteres Vorstandsmitglied von Mitgliedseinrichtungen aus dem Bereich der Kommunen vorgeschlagen; das Vorstandsmitglied selbst muss nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
  - a) den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden alleinoder
  - b) durch zwei der übrigen Mitglieder des Vorstandes

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;

- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Vertretung des Vereins insbesondere gegenüber Politik und Öffentlichkeit;
  - g) Einberufung von Ausschüssen.
2. Der Vorstand befindet auch über Ausgaben in den Grenzen des Haushaltsplans.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der vorgenannten Kandidaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Berufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 13**

### **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied verpflichtet, bei allen Geschäften, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, vorher die Zustimmung mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder einzuholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

## § 15

### Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden oder eine Änderung des Vereinszweckes aufgrund Beanstandungen des Finanzamtes hinsichtlich der Gemeinnützigkeit notwendig werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung in Abstimmung mit dem Registergericht bzw. den Finanzbehörden zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## § 16

### Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2006 verabschiedet.

Frankfurt, den 04.05.2006

